



Flurneuordnung Oberhausen III  
Gemeinde Oberhausen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Gz. L/A/A1-G7566

### **Schlussfeststellung**

Das Verfahren Oberhausen III wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereini-  
gungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten  
stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten  
berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Oberhausen III sind abge-  
schlossen. Die Teilnehmergeinschaft Oberhausen III erlischt mit der Zu-  
stellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten  
Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern  
Infanteriestraße 1, 80797 München  
(Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

eingelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elekt-  
ronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die

Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

## Hinweis



Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Projekte in Oberbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen – Verwaltungsakte in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ – „Schlussfeststellung“ eingesehen werden.

(<http://www.ale-oberbayern.bayern.de/075469>)

München, 17.05.2022

gez. Josef Holzmann  
Amtsleiter